

## Einführung der Doppik. Bildung von Pensionsrückstellungen für Beamte.

Thema 26



Susanne Rosenbusch

### Notwendigkeit von Pensionsrückstellungen

Ziel der Verwaltungsreform in den Kommunen ist eine höhere Wirtschaftlichkeit. Dieses kann nur durch ein Rechnungs- und Haushaltswesen unterstützt werden, das Aufwendungen und Erträge periodengerecht zuordnet. Die Doppik erfüllt diese Anforderung. Ein periodengerechter Ausweis des Ressourcenverbrauchs und die Pflicht zu einer vorsichtigen Bilanzierung erfordern unter anderem die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Pensionszusagen an Beamte stellen bezüglich des Leistungsbeginns, der tatsächlichen Dauer der Leistungszahlung und der Leistungshöhe eine ungewisse Verbindlichkeit dar. Nach dem IMK -Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung sind Rückstellungen u. a. für zukünftige Ausgabeverpflichtungen aus Pensionszusagen an die aktiv beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bilden. (Dem Leser stellt sich zwangsläufig die Frage, warum Rückstellungen für laufende Pensionen ausgenommen wurden und was mit den für Aktive gebildeten Rückstellungen bei Eintritt des Leistungsfalls passieren soll.)

Die Kommunen werden also erstmals mit der Anforderung zur Bildung von Pensionsrückstellungen konfrontiert. Im folgenden soll zunächst beschrieben werden, wie die Pensionszusagen an Beamte derzeit finanziert werden. Anschließend werden grundsätzliche Verfahren zur Bildung von Pensionsrückstellungen beschrieben. Zum Schluss wird ein mathematisch sinnvoller Weg zur Bildung von Rückstellungen für Versorgungsansprüche aufgezeigt.

### Durchführungswege der Pensionszusagen an kommunale Beamte

Es gibt Kommunen, die nicht Pflichtmitglied oder Freiwilliges Mitglied in einem Versorgungsverband sind und die Pensionsleistungen an ihre Beamten selbst zahlen. Diese Kommunen haben die laufenden Pensionen bisher aus dem aktuellen Haushalt gezahlt. Falls hohe Lasten bestanden bzw. erkannt wurde, dass Vorsorge notwendig ist, wurden bereits in der Vergangenheit Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen wurden jedoch nicht zwangsläufig versicherungsmathematisch kalkuliert.

Einige Kommunen kommen für ihre Altersleistungen selbst auf und decken nur das Invaliditätsrisiko ihrer Beamten über eine Kasse ab. Die weiteren Ausführungen beziehen sich hauptsächlich auf die Kommunen, die den nachfolgend beschriebenen Durchführungsweg wählten.

Andere Kommunen leisten die Pensionszahlungen nicht selbst. Sie sind Mitglied in einer Kasse (Versorgungsverband), die die Berechnung und Auszahlung der Pensionen übernimmt. Der Pensionsanspruch des Beamten besteht aber weiterhin gegen den Dienstherrn und nicht gegen die Kasse.

(Das Leistungsspektrum einiger Kassen schließt die Beihilfenzahlungen komplett bzw. teilweise mit ein. Ein Teil dieser Kassen hat hierfür gesonderte Abrechnungsverbände.)

Die Kassen sind meistens umlagefinanziert, d.h. die laufenden Kosten werden auf die einzelnen Kommunen umgelegt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ist je nach Kasse verschieden. Sie wird entweder in der Satzung oder in einem entsprechenden Gesetz festgelegt. Manche Kassen erheben nur auf Aktivbezüge Umlage, andere auch auf die Leistungen selbst.

Die langfristige Finanzierung der Ausgaben ist über den Umlagesatz von den Kassen sicherzustellen.

### **Finanzierungslage der Versorgungsverbände**

Der Verwaltungsrat der Kasse, der u. a. aus Vertretern der Kommunen besteht, beschließt über den Umlagesatz. Wenn bei diesem Beschluss nicht die Empfehlung eines Gutachtens, das eine Bestandsfortschreibung über lange Zeiträume (z.B. 50-100 Jahre) untersucht hat, zugrunde gelegt wird, kann dies sehr unangenehme Konsequenzen haben. In der Vergangenheit wurden bei einigen Kassen aus politischen Gründen viel zu niedrige Umlagesätze festgelegt, die sich bei einer langfristigen Betrachtung als nicht ausreichend erweisen. Diese Kassen verfügen nur über einen sehr kleinen Kapitalstock und es gibt große Sprünge in der Umlagesatzentwicklung.

In anderen Kassen konnte ein Umlagesatz durchgesetzt werden, der nur kleine künftige Steigerungen erforderlich macht bzw. der bereits die Höhe des ewigen Umlagesatzes hat, der die dauernde Finanzierbarkeit garantiert. Diese Kassen verfügen deshalb i.d.R. auch über genügend Rücklagen, um ein Absinken des Aktivenbestandes um 10 bis 15 % ohne geringste Schwierigkeiten verkraften zu können. Aufgrund ihres Gründungsdatums und/oder der Altersstruktur und Anzahl der aktiven Beamten und der Leistungsempfänger gibt es eine dritte Gruppe von Kassen, die durch geeignete Wahl des Umlagesatzes den Übergang in eine volle Kapitaldeckung innerhalb kurzer Zeiträume (5 bis 10 Jahre) bewältigen könnten.

Es ist festzuhalten, dass es unterschiedliche Durchführungswege der Pensionszusagen an Beamte gibt. Innerhalb des Durchführungswegs "Versorgungsverband" existieren sowohl bezüglich des Leistungsspektrums als auch der finanziellen Lage sehr große Unterschiede. Der folgende Abschnitt gibt eine Übersicht über prinzipielle Möglichkeiten der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Bilanz.

## **Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach EStG und HGB**

In diesem Abschnitt wird die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in Wirtschaftsunternehmen beschrieben und ein Bezug zur Beamtenversorgung hergestellt.

Rückstellungen für Leistungen werden für den Zeitraum der Renten- bzw. Pensionszeit gebildet. Analog werden z.B. auch Beihilferückstellungen lediglich für die Renten- bzw. Pensionszeit gebildet. Die gesamte Verpflichtung für alle Berechtigten setzt sich aus dem Barwert aller Anwartschaften und laufenden Pensionen zusammen. Ein derartiger Barwert würde z.B. in einer klassischen Pensionskasse ausgewiesen. Bei einer internen Finanzierung von Pensionsverpflichtungen eines Wirtschaftsunternehmens würde dagegen der Teilwert pro Person ausgewiesen.

### **Steuerbilanz – Teilwertverfahren nach § 6a EStG**

Das Teilwertverfahren dient zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen im Rahmen der Steuerbilanz. Im § 6a EStG sind die Rechnungsgrundlagen, z.B. Zinssatz 6 %, sehr konkret angegeben. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln von Heubeck grundsätzlich anerkannt und deshalb auch standardmäßig benutzt.

Pensionsrückstellungen werden in Unternehmen gebildet, die Mitarbeitern eine Direktzusage erteilt haben. Es handelt sich oft um die Zusage einer bestimmten festen Rentenhöhe. Dieses Leistungsversprechen müssen die Unternehmen aus eigenen Mitteln finanzieren. Dieser Durchführungsweg der Betrieblichen Altersversorgung kann von Vorteil für das Unternehmen sein, da während der Aktivzeit keine liquiden Mittel in Form von Beiträgen o.ä. beispielsweise an Pensionskassen abfließen. Außerdem wirken die Pensionsrückstellungen steuermindernd.

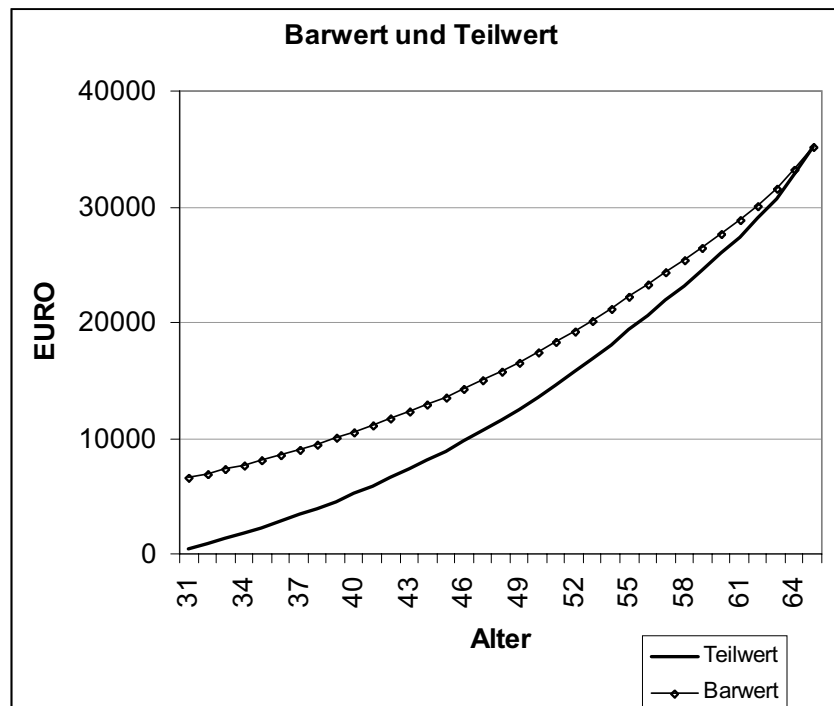
Um die Steuerminderung zu begrenzen und eine periodengerechte Zuordnung des Erwerbs der Pensionsanspruchs zu ermöglichen, wird das Teilwertverfahren angewandt, das zur Gruppe der Gleichverteilungsverfahren gehört. Diesen Verfahren liegt die Annahme zugrunde, dass der Berechtigte sich pro Beschäftigungsjahr Anspruch auf einen Teil der zugesagten Rente erwirbt. Jeder Periode des aktiven Dienstverhältnisses wird so ein anteiliger Aufwand aus der Pensionszusage zugeordnet.

Der Nachteil dieses Ansatzes zeigt sich, wenn ein Invaliditätsfall eintritt. Falls die Zusage auch die Invalidität abdeckt, wird zur Finanzierung der Leistung sofort der Leistungsbarwert der Invalidenleistung benötigt. Er liegt unter Umständen deutlich höher als der Teilwert.

Beim Teilwertverfahren wird wie folgt vorgegangen: Der Barwert der tatsächlichen Verpflichtung wird nicht sofort zurückgestellt, sondern eine Ausfinanzierung erfolgt erst bei Erreichen des Aktivenendalters (i.d.R. 65 Jahre). Vom Finanzierungsbeginn bis zum Aktivenendalter wird kontinuierlich Vermögen angespart. Der Teilwert ergibt sich aus dem Barwert der Verpflichtungen am Stichtag vermindert um den Barwert der fiktiven künftigen Prämien, die zur Finanzierung der Pensionszusage notwendig wären, wenn man die Pensionszusage z.B.

über eine Versicherung finanzieren würde. Zu jedem Stichtag werden der Leistungs- und der Prämienbarwert nach dem aktuellen Erkenntnisstand neu berechnet. Z.B. bei Leistungserhöhungen werden auch die Prämien der Vergangenheit nachträglich korrigiert. Hier zeigt sich der Unterschied zum Gegenwartswert, bei dem nur die künftigen Prämien erhöht werden.

Im Teilwertverfahren ergibt sich durch die Leistungserhöhung im betrachteten Jahr demnach eine außerplanmäßige Zuführung zu den Rückstellungen.



Der Teilwert ist in der Aktivenzeit systembedingt stets geringer als der Barwert der Verpflichtung. Erst im Leistungsfall wird die volle Verpflichtung ausgewiesen.

Der § 6a EStG schreibt einen Rechnungszins von 6 % vor. Das bedeutet, dass für die Rückstellung des Vorjahres 6 % Zinsen erzielt werden müssen, d.h. eine entsprechende Wertsteigerung der Aktiva erfolgen muss oder eine Umschichtung der Passiva (Verminderung des Eigenkapitals) vorgenommen werden muss.

Wenn man die Art der Pensionszusage und die Forderung nach einer periodengerechten Erfassung der Belastung nun mit der Beamtenversorgung vergleicht, stellt man fest: Das Beamtenrecht sieht einen dienstzeitabhängigen jährlich steigenden Anwartschaftsvektor vor. Ein Beamter erdient sich pro Jahr einen gewissen Anwartschaftszuwachs. Wenn ein Beamter im Alter 35 also einen Anspruch von z.B. 54 % der Endstufe seiner aktuellen Besoldungsgruppe erworben hat, dann besteht dieser Anspruch bereits jetzt und nicht erst bei Erreichen des Aktivenalters. Der Ansatz des Teilwertes erscheint also fraglich.

### **Rückstellungen nach Handelsrecht**

Nach § 249 abs. 1 Satz 1 HGB müssen Pensionsrückstellungen auch in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Die Rückstellungen wirken hier gewinnmindernd. Es gibt im Gegensatz zur Steuerbilanz keine expliziten Vorschriften für die Berechnung. Es gelten die allgemeinen Bilanzierungsregeln, z.B. das Vorsichtsprinzip.

In der Praxis wird für die Bilanz häufig der Teilwert aus der Steuerbilanz übernommen und im Anhang der Barwert der Verpflichtung ausgewiesen. Teilweise wird der Barwert der Verpflichtung ausgewiesen, der mit den Rechengrundlagen aus dem EStG ermittelt wurde. Weiterhin findet man den Ausweis des Teilwertes oder des Barwertes in der Bilanz, die mit einem realistischeren Rechnungszins berechnet wurden.

### **Rückstellungen für Versorgungsansprüche kommunaler Beamter**

#### **Eigene Finanzierung der Ansprüche durch die Gemeinde**

Wenn keine Pflichtmitgliedschaft (oder Freiwillige Mitgliedschaft) in einem Versorgungsverband besteht, so muss die Kommune Rückstellungen für Aktive und Leistungsempfänger bilden. Von der Pflichtmitgliedschaft sind i.d.R. nur sehr große Kommunen befreit, die allerdings auch hohe Pensionslasten bewältigen müssen.

Wenn die Gemeinde nur das Invaliditätsrisiko über die Mitgliedschaft in einem Versorgungsverband abgedeckt hat, muss für die komplette Alters- und Hinterbliebenenleistung eine Rückstellung gebildet werden. Es kann nur empfohlen werden, den Barwert der Verpflichtungen in die Bilanz einzustellen bzw. ihn zumindest im Anhang zu erwähnen. Für die Berechnung ist ein realistisch von der Gemeinde zu erwirtschaftender Zins anzusetzen. Diese Gemeinden müssen bei ihren Planungen beachten, dass sie stets über genügend liquide Mittel verfügen, um die tatsächlich anfallenden Zahlungen an die Beamten auch leisten zu können. Solange der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist, kann die Rückstellung vermutlich in den meisten Fällen durch entsprechende Aktiva bedeckt werden. Wenn tatsächlich Zahlungen fällig werden, muss aber der betroffene Vermögenswert auch veräußerbar sein. Dieser Durchführungsweg erscheint für die Masse der Gemeinden wesentlich riskanter als die Mitgliedschaft in einem Versorgungsverband.

#### **Mitgliedschaft in einem Versorgungsverband**

Die Frage, was in der Bilanz einer Kommune als Verpflichtung ausgewiesen werden muss, ist also nicht "pauschal" zu beantworten. Deshalb sollen nachfolgend einige Punkte angeführt werden die es bei der Beurteilung zu beachten gilt.

- Ein Ausweis des Barwerts aller Verpflichtungen einer Kommune ist nicht sachgerecht, da das Finanzierungssystem der Kasse und deren Kapitalisierung in irgendeiner Weise in die Bewertung mit einfließen muss.

- Eine Bewertung auf Basis des Teilwertsverfahren ist denkbar, jedoch muss man sich hier im Klaren darüber sein, dass dieses nicht die tatsächliche Verpflichtung ausweist. Im Übrigen muss auch hier das Finanzierungssystem der Kasse und deren Kapitalisierung in irgendeiner Weise in die Bewertung mit einfließen.
- Eine Überdotierung sollte nicht erfolgen, d.h. die ausgewiesene Pensionsrückstellung zusammen mit dem Kassenvermögen, sollte nicht größer sein als der Barwert der Verpflichtungen.
- Falls das Kapital der Kasse größer ist als die notwendigen Pensionsrückstellungen aller Versicherten der Kasse, so ist bei den Kommunen keine zusätzliche Pensionsrückstellung zu bilden.
- Falls das Kapital der Kasse kleiner ist als die notwendigen Pensionsrückstellungen aller Versicherten der Kasse, so könnte man bei den Kommunen lediglich die Differenz als Pensionsrückstellung ausweisen.
- Es sind Rechnungszinsen anzusetzen die nicht über dem Kalkulationsansatz der Kasse liegen.

#### **Umlage auf Aktivenbezüge**

Wenn die Finanzierung der Kasse durch Umlagen auf die Aktivenbezüge erfolgt, so bestehen für Leistungsempfänger keine weiteren Zahlungsverpflichtungen einer Kommune an die Kasse. Wenn die notwendigen Umlagesätze auf Basis einer Hochrechnung für einen unendlichen Zeitraum und unter Berücksichtigung aller Verpflichtungen kalkuliert wurden, so kann durch ein derartiges Finanzierungssystem die Finanzierung der Leistungen auf Dauer gesichert werden. Pensionsrückstellungen müssen nur für Leistungen des Arbeitgebers während der Leistungsphase gebildet werden. Legt man diese Gedanken zu Grunde, so wären hier keine Rückstellungen bei den Kommunen zu bilden. Das wichtigste Kriterium ist, dass die Kalkulation des Umlagesatzes auf einem unendlichen Zeitraum beruht und nicht nur auf einem kurzen Deckungsabschnitt von z.B. 10 Jahren. Erhebt die Kasse die notwendigen Umlagesätze, so ist auf Dauer sichergestellt, dass die Kommunen in der Zeit des Leistungsbezuges nicht belastet werden.

Ein Weg eines sachgerechten Ausweises der Verpflichtungen in der Bilanz einer Kommune deren Kasse (Versorgungsverband) lediglich Umlagen auf Aktivenbezüge erhebt könnte z.B. wie folgt aussehen:

1. Es wird der Barwert der Verpflichtungen der Kasse ermittelt.
2. Es wird der Teilwert der Verpflichtungen der Kasse ermittelt.
3. Es wird der Kapitalisierungsgrad der Kasse ermittelt.
4. Es wird der Kapitalisierungsgrad der Kasse bzgl. des Teilwerts ermittelt
5. Es wird der Barwert der Verpflichtungen der Kommune A ermittelt.
6. Es wird der Teilwert der Verpflichtungen der Kommune A ermittelt.

7. Der Kapitalisierungsgrad der Kasse wird auf den Barwert der Verpflichtungen der Kommune A angerechnet und im Anhang der Bilanz ausgewiesen.
8. Der Kapitalisierungsgrad der Kasse bzgl. des Teilwerts wird auf den Teilwert der Verpflichtungen der Kommune A angerechnet und in der Handelsbilanz ausgewiesen.
9. Ist der Kapitalisierungsgrad der Kasse bzgl. des Teilwerts größer oder gleich 1, so ist in der Handelsbilanz keine Pensionsrückstellung auszuweisen. Es erfolgt lediglich der in Punkt 8 genannte Ausweis im Anhang der Bilanz.

Damit wären die Verpflichtungen sachgerecht ausgewiesen.

### **Umlage auf Aktivenbezüge und Versorgungsbezüge**

Erfolgt die Finanzierung der Kasse über Umlagen auf Aktivenbezüge und Versorgungsbezüge, so bestehen in Zeiten des Leistungsbezuges weitere Zahlungsverpflichtungen einer Kommune gegenüber der Kasse. Geht man davon aus, dass die Kalkulation der hierfür notwendigen Umlagesätze auf Basis einer Hochrechnung für einen unendlichen Zeitraum und vollen Verpflichtungen beruht, so kann auch hier die Finanzierung der Versorgungsbezüge auf Dauer gesichert werden. Legt man wieder den Gedanken der Pensionsrückstellungen zu Grunde, so wären hier Rückstellungen bei den Kommunen zu bilden. Es stellt sich die Frage, wie die Verpflichtungen während der Rentenzeit zu bewerten sind und in welcher Form Pensionsrückstellungen gebildet werden sollten. Hier bietet sich an, die erwarteten Umlagezahlungen, die in der Leistungsphase anfallen, zu bilanzieren. Ein Ausweis von den entsprechenden Pensionsrückstellungen nach dem Teilwertverfahren ist mit dem gängigen Formelwerk einfach darstellbar. Fallen z.B.  $x$  % der Pensionszahlungen als Umlagezahlungen der Kommune an eine Kasse an, so würde der Teilwert für die erwarteten Umlagezahlungen in der Leistungsphase  $x$  % des Teilwerts der Pensionsrückstellung der Leistungszusage nach beamtenrechtlichen Vorschriften betragen. Andere Darstellungen, in denen der Prozentsatz für die Umlagezahlungen während der Leistungsphase variiert, sind ebenfalls einfach darstellbar.

Sind die Umlagen in der Leistungsphase in irgendeiner Form abhängig vom konkreten Verhältnis der Aktivenbezüge (bzw. den darauf entfallenden Umlagen) und der Rentensumme (bzw. den darauf entfallenden Umlagen) so wäre auch hier obige Vorgehensweise denkbar. Hier bietet sich jedoch folgende Pauschalierung an:

Bezogen auf den Gesamtbestand der Kasse werden die Umlagezahlungen auf Versorgungsbezüge ermittelt. Gehen wir zunächst davon aus, dass sich hierbei ein konstanter Prozentsatz  $x$  ergibt. Dadurch lassen sich die Umlagezahlungen auf Versorgungsbezüge pauschal mit  $x$  % ansetzen. Damit ist es möglich, den üblichen Mechanismus für Pensionsrückstellung zu verwenden und die Höhe der Leistung mit  $x$  % der Pensionszahlung anzusetzen wodurch man auf sehr einfache Weise die hierfür notwendige Rückstellung errechnen kann.

Bei jahresabhängigen Verläufen des Verhältnisses von Umlagezahlungen

auf Versorgungsbezüge zu den Versorgungsbezüge wären entsprechende pauschalierte Prozentsätze leicht zu ermitteln. Es wäre sogar denkbar, über die entsprechenden Vektoren im üblichen Formelwerk für Pensionsrückstellungen jahresabhängige Faktoren zu verwenden. Da die betreffende Rückstellung jedoch nicht mehr darstellt, als eine Schätzung der späteren Lasten durch Umlagezahlungen, stellt sich dann die Frage, ob der hierdurch erzielte Nutzen noch im Verhältnis zum Mehraufwand steht.

Auch hier könnte der so ermittelte Teilwert in die Handelsbilanz eingestellt werden und der zugehörige Barwert im Anhang der Bilanz ausgewiesen werden.

Diese Art der Bewertung ist z.B. dann in Frage zu stellen, wenn erkennbar wird, dass der Beamtensbestand geschlossen wird, oder die Kalkulation der Umlagesätze auf zu geringen Zeiträumen erfolgte.

### **Abschließende Bemerkungen**

Nicht diskutiert wurde bisher, ob es nicht sinnvoller wäre bei allen Kommunen auf eine eigenständige Finanzierung durch Bildung von Pensionsrückstellungen umzusteigen. Dagegen sprechen jedoch folgende Überlegungen:

- Es ist sinnvoller Vermögen zentral bei einer Kasse anzusparen als bei jeder einzelnen Kommune. Durch den Effekt der erhöhten Geldanlage ist davon auszugehen, dass die erwirtschafteten Zinsen der Kasse um mindestens 1 %-Punkt über dem liegen den eine einzelne Kommune erzielen kann. Das allein bedeutet (bezogen auf ein Kapitaldeckungsverfahren), dass die Beiträge bei Finanzierung über eine Kasse um bis zu 20 % niedriger liegen als bei Eigenfinanzierung.
- In einer Eröffnungsbilanz ist der Ausweis von Pensionsrückstellungen zwar erfolgs-neutral, die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Haushalten zu finanzieren. Bei einer Eigenfinanzierung müssten den Verpflichtungen Vermögenswerte gegenüberstehen, die später auch zu liquiden Mitteln führen. Dies wird das Hauptproblem einer Kommune sein. Friedhöfe und Laternen lassen sich nun mal schlecht veräußern.
- Der Effekt der großen Zahlen, also der Risikoausgleich innerhalb eines Bestandes, kommt lediglich in einer großen Kasse zum tragen. Der langfristige Risikoausgleich, die Kalkulierbarkeit des Bestandes, seiner Umlagen und Leistungen ist nur im Rahmen einer Kasse mit möglichst großem Bestand gegeben. Würde jede Kommune selbst die Finanzierung durch Rückstellungen, denen genügend liquide Mittel gegenüberstehen übernehmen, so wäre das Schwankungsrisiko sehr hoch. Eine Pensionierung vor dem Endalter 65 würde zu enormen Zuführungen in den Pensionsrückstellungen führen, die durch eine entsprechende Neueinstellung noch verstärkt würde. Der Finanzierungsaufwand wäre entsprechend hoch.

Bei der Einführung der Doppik und der damit verbundene Bewertung und Ausweis von Pensionslasten ist folgendes zu beachten:

Durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und Leistungsspektren der Kassen (z.B. Pensionszahlungen mit und ohne Beihilfe) sowie den unterschiedlichen Bilanzierungen bei den Kommunen ist ein Vergleich der Pensionsverpflichtungen auf Bundesebene unmöglich.

Es ist nicht sinnvoll, gängige Bilanzierungsrichtlinien (z.B. des IDW), die für Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden und dort sinnvoll sind, unreflektiert auf Kommunen anzuwenden.

Den Besonderheiten einer Kommune (z.B. dass zwar enorme Vermögenswerte vorhanden sind, diese i.d.R. aber nicht veräußerbar sind) ist auch bei der Bilanzierung und dementsprechend auch beim Ausweis der Pensionsverpflichtungen, Rechnung zu tragen.

Bei allen Betrachtungen darf das Finanzierungssystem der Kasse und der zu Grunde gelegte Rechnungszins nicht außer acht gelassen werden.

**Susanne Rosenbusch**

Mathematikerin, Aktuar (DAV, IVS)  
Bayerische Versorgungskammer, München  
Bereich Mathematik

☎ 089-9235-8226

✉ [srosenbusch@versorgungskammer.de](mailto:srosenbusch@versorgungskammer.de)